

1922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 1. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 1. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderungen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, der Bauern-Pensionsversicherung, der Bauern-Krankenversicherung, des Strafvollzugsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Kleinrentnergesetzes und des Pensionsgesetzes 1965)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll eine Neuregelung betreffend die begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung sowie der nachträgliche Einkauf von derartigen, in der Vergangenheit liegenden Zeiten geschaffen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß unter Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung im Sinne des § 18 Abs.1 erster Satz ASVG im Hinblick auf die Worte "in der Pensionsversicherung" nur die Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG zu verstehen ist. Die Berechtigung zur Weiterversicherung nach dem GSVG oder BSVG schließt demnach die Möglichkeit der Selbstversicherung nach § 18 ASVG nicht aus.

Weiters sieht der Gesetzesbeschuß folgende Verbesserungen vor:

- Außertourliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage: zusätzlich zu der mit dem Anpassungsfaktor für 1979 (6,5 v.H.) vorzunehmenden Erhöhung soll der Richtsatz für Ehegatten um 22,- Schilling und für Alleinstehende um 15,- Schilling (für Waisen um 6,- Schilling bzw. um 8,- Schilling) erhöht werden;
- Schaffung eines vollen Versicherungsschutzes für die in der Entwicklungshilfe tätigen Personen;
- Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten u.a. um die sogenannte Weißfingerkrankheit;
- Einführung eines Kinderzuschusses auch für Enkelkinder;
- Schaffung eines Unfallschutzes bei einer Lebensrettung im benachbartem Ausland;
- Sonderregelung für umgeschulte Bergleute hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung;

- 2 -

- Neubemessung des monatlichen Übergangsgeldes in der Unfallversicherung; Einführung eines 13. und 14. Pflegegeldes in der Unfallversicherung der Schüler und Studenten; Gewährung des Familien- bzw. Taggeldes auch während der Dauer von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation;
- Nichtanwendung der Bestimmungen über die Mindestdauer der Ehe für bestimmte Ansprüche auf Witwenpension für Ehen, die in der Zeit vom 1.7.1978 bis 31.12.1981 geschlossen wurden, wenn der Eheschließung eine Scheidung nach § 55 des Ehegesetzes in der Fassung des neuen Ehescheidungsrechtes vorangegangen ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 1. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 1. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderungen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, der Bauern-Pensionsversicherung, der Bauern-Krankenversicherung, des Strafvollzugsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Kleinrentnergesetzes und des Pensionsgesetzes 1965), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

Wanda Brunner
Berichterstatter

Liedl
Obmann